Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack

Friedhofsordnung

in der Fassung der Ergänzungen vom 15.10.2002 und 06.05.2003



Gültig ab I. Januar 2002

Lese-Hinweis: Im Text wird nur die männliche Form von Titeln verwendet, obwohl deren Bedeutung geschlechtsneutral aufzufassen ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1. Der Vegesacker Friedhof ist Eigentum der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinde in Bremen-Vegesack, im Folgenden "Gemeinde" genannt, und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.
- Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und deren Angehörigen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- 3. Auf Antrag können ebenso Mitglieder benachbarter Kirchengemeinden sowie deren Angehörige auf dem Friedhof bestattet werden, sofern dem keine Hindernisse (wie z.B. Platzmangel) entgegen stehen. In Zweifelsfragen entscheidet der Kirchenvorstand. Auch für diese Bestattungen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und die zugehörige aktuelle Gebührenordnung."

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand, der sie durch seinen Friedhofsdezernenten ausübt. Der Kirchenvorstand kann die Verwaltungsgeschäfte einem Angestellten der Gemeinde übertragen (Friedhofsverwalter). Der Friedhofsdezernent und der Friedhofsverwalter sind dem gesamten Kirchenvorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 3

- Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober von 8:00 bis 21:00 Uhr und in den Monaten November bis März von 9:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.
- Kinder unter sechs Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen, insbesondere des Friedhofswärters, ist Folge zu leisten.

§ 4

- 1. Es ist insbesondere unzulässig, auf dem Friedhof
- a) an Sonn- und Feiertagen außer leichten Säuberungshandgriffen zu arbeiten;
- b) Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- c) ohne Genehmigung des Friedhofsverwalters oder des Friedhofswärters die Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen zu befahren;
- d) Gräber, Einfriedungen und Anpflanzungen unberechtigt zu betreten;

- e) durch Ruhestörungen und sonstwie Anstoß zu erregen; insbesondere ist Kindern das Spielen auf dem Friedhof untersagt:
- f) ohne ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstands Druckschriften zu verteilen, Blumen, Kränze oder andere Waren aller Art feilzuhalten und gewerbliche Dienste anzubieten;
- g) verwelkte Blumen, Kränze und anderen Abraum, ferner Ton-, Glasscherben und Steine sowie auch überflüssige Erde an einem anderen als dem hierfür bestimmten Abraumplatz abzulegen. (Papierkörbe sind nur für Papierabfälle zu benutzen);
- h) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden oder solche und andere Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen.
- Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs wie Bänken, Wasserzapfstellen und Gartengeräten ist pfleglich umzugehen.
- 3. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen vorstehende Regeln wird der Kirchenvorstand die Betreffenden zur Rechenschaft ziehen. Er ist insbesondere berechtigt, alle eingetretenen Schäden auf Kosten der Betreffenden und für ihre Rechnung beseitigen zu lassen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

- 1. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsverwalter und nach Zustimmung des Gemeindepastors gestattet.
- Bei der Anmeldung ist die von den Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls in das standesamtliche Register und bei Urnenbeisetzungen außerdem die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach dem Gesetz über Feuerbestattungen vorzulegen.
- 3. Die Beisetzung von Urnen kann nur versagt werden, wenn auch die Erdbestattung zu versagen wäre.
- 4. Ferner sind bei der Anmeldung der Grabschein vorzulegen und das Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen. Durch die Vorlage des Grabscheins gilt das Einverständnis des Grabstelleninhabers zur Beisetzung als nachgewiesen.

§ 6

- 1. Das Recht, auf dem Friedhof zu amtieren, steht in erster Linie dem Pastor der Gemeinde zu.
- Andere evangelische Pastoren sowie Pastoren der im ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen dürfen auf dem Friedhof amtieren, wenn sie mit dem Gemeindepastor den Termin vereinbart haben. Dasselbe gilt für Pastoren der römisch-katholischen Kirche.
- 3. Anderen Geistlichen und Rednern wird die Genehmigung, in der Kapelle und am Grab Handlungen vorzu-

nehmen, nur nach vorheriger persönlicher Rücksprache mit dem Gemeindepastor erteilt.

§ 7

Die Lage und Tiefe der Gräber setzt der Friedhofsverwalter mit dem Friedhofsgärtner fest. Die Gräber müssen den jeweils geltenden polizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 8

- 1. Die Ruhefrist beträgt:
- 2. Vor Ablauf dieser Fristen darf das Grab nicht erneut belegt werden.

89

- Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Stadt- u. Polizeiamts und des Kirchenvorstands.
- 2. Ist die Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so hat der Kirchen vorstand ein anderes, möglichst gleichartiges Grab zur Verfügung zu stellen.
- 3. Vorstehendes gilt auch für Urnen.
- 4. Die Kosten einer Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 10

Laut Vertrag des Kirchenvorstands mit dem Friedhofsgärtner ist dessen Angestellter (Totengräber) allein berechtigt, die Gräber zu graben. Für seine Tätigkeit ist der vorgenannte Vertrag maßgebend.

III. Grabstellen

§ 11

Sämtliche Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erworben werden.

§ 12

- 1. Grabstellen können bis zu 6 Gräber umfassen.
- 2. Auf allen neu und neu zu ordnenden Friedhofsteilen sind Grabstellen in übersichtlichen Reihen anzulegen.
- 3. Die Ausmaße der Gräber werden vom Kirchenvorstand festgelegt.
- 4. Auf einem begrenzten und besonders gekennzeichneten Geländeteil des Friedhofes kann ein anonymes Gräberfeld eingerichtet werden, auf dem nur Urnenbestattungen zulässig sind. Die Größe des Urnenplatzes beträgt 50 x 50 cm. Ein Nutzungsrecht kann hier nicht

erworben werden. Dementsprechend sind alle Vorschriften dieser Friedhofsordnung, die das Nutzungsrecht behandeln, insbesondere aber die §§ 14 bis 29 mit Ausnahme von § 26 für das anonyme Gräberfeld nicht anwendbar. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Für die Instandhaltung dieses anonymen Gräberfeldes ist die Kirchengemeinde zuständig. Dafür kann sie zum Zeitpunkt jeder dort vorgenommenen Bestattung eine einmalige Kostenbeteiligung nach der geltenden Gebührenordnung erheben.

§ 13

Über alle Grabstellen des Friedhofs wird auf Grund eines Planes (Karte) ein Grabstellenverzeichnis gefuhrt. Aus ihm soll der Name des Nutzungsberechtigten,

Beginn und Ende des Nutzungsrechts und im übrigen die Belegung der Gräber, die Personalien der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung zu ersehen sein.

IV. Nutzung

§ 14

- Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Gräber nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Verpflichtung, sie in würdigem Zustand zu halten.
- 2. Die Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts gestattet.
- Das Nutzungsrecht kann nur von Gliedern der Gemeinde und sollte nur bei Eintritt eines Todesfalles in der eigenen Familie erworben werden. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- 4. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und durch Aushändigung einer Urkunde (Grabschein) bescheinigt.
- 5. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung in das Grabstellenverzeichnis ab. Sie kann nach Ablauf auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr gemäß geltender Gebührenordnung verlängert werden. Siehe hierzu auch § 16a.
 - Der Antrag soll vor Ablauf der Nutzungsdauer gestellt werden. In begründeten Ausnahmefallen kann der Kirchenvorstand auch verspätete Anträge genehmigen. Die Verlängerung der Nutzungsdauer wird in das Grabstellenverzeichnis eingetragen und auf dem Grabschein vermerkt.
- 6. Bei jeder neuen Bestattung während einer laufenden Nutzungszeit wird die Nutzungsdauer für die gesamte Grabstelle bis zum Ende der neuen Ruhefrist verlängert. Für jedes angefangene Jahr dieser verlängerten Nutzungsdauer ist ein Betrag in Höhe von 1/25 der Erwerbsgebühr für das Nutzungsrecht gemäß gelten der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 15

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen. Die Ausübung des Nutzungsrechts setzt voraus, daß die berechtigte Person im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorlage des Grabscheins (§ 14, Abs. 4) zu verlangen.

§ 16

- 1. Das Nutzungsrecht kann in besonderen Fällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Genehmigung des Kirchenvorstands auf einen seiner Angehörigen übertragen werden, sofern dieser der Gemeinde angehört.
- Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 a) der Ehegatte,
 - b) Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten.
- 3. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Ist kein Ehegatte vorhanden oder ist er von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen Angehörigen übertragen werden. Das Nutzungsrecht soll vorrangig einem Angehörigen übertragen werden, der der Gemeinde angehört.
- 4. In Todesfallen kann der Kirchenvorstand die Übertragung des Nutzungsrechts ausnahmsweise auch an andere Personen zulassen. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheins und den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen.

§ 16a

Die Friedhofsverwaltung soll den möglichen Antragsteller auf den Zeitpunkt des Erlöschens und die Möglichkeit der Antragstellung auf Verlängerung oder Umschreibung rechtzeitig, spätestens ein halbes Jahr vorher, schriftlich hinweisen. Ist der Wohnsitz des Antragsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt, so ist der Hinweis im "Weserkurier" unter den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

§ 17

- 1. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis wirksam. Bei Antragstellung ist die Erwerbsurkunde (Grabschein) vorzulegen.
- 2. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
- 3. Wenn die Umschreibung infolge Tod des Nutzungsberechtigten erforderlich wird, erlischt das Nutzungsrecht, sofern die Umschreibung nicht innerhalb von sechs Monaten beantragt wird. In besonderen Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand Fristverlängerung gewähren.

§ 18

1. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Grabstelle auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten oder seines

Rechtsnachfolgers nach Fühlungnahme mit dem Kirchenvorstand abzuräumen. Er wird hierzu schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert. Verstreicht die Frist, ohne daß die Grabstelle abgeräumt ist, ist der Kirchenvorstand berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des letzten Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers die Grabstelle abräumen zu lassen.

 Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt der Kirchenvorstand über die Grabstelle. Einfriedungen, Grabsteine, Denkmäler usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 19

Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchen vorstand vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt oder wenn sie vernachlässigt wird, sofern eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung und dem Hinweis auf die Entziehung des Nutzungsrechts erfolglos geblieben ist. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Erbe unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist die Aufforderung im "Weserkurier" oder in einer anderen vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Zeitung bekanntzugeben.

§ 20

Ein Verkauf oder eine Abgabe von Grabstellen entgegen den Vorschriften dieser Ordnung und ohne Genehmigung des Kirchenvorstands ist unwirksam.

§ 2 1

- 1. In einer Grabstelle können bestattet werden:
 - a) Der Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte;
 - b) mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten seine Angehörigen im Sinne des § 16, Abs. 2b) dieser Ordnung.
- 2. Zur Bestattung anderer Personen ist die vorherige Genehmigung des Kirchenvorstands erforderlich.
- 3. Vorstehendes gilt auch für die Beisetzung von Urnen.

V. Anlage und Instandhaltung der Grabstätten

§ 2 2

- Alle Grabstätten sind in würdiger Weise anzulegen. Bepflanzungen dürfen nicht die Nachbargräber stören oder beschatten. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands gepflanzt werden.
- Das Eindecken der Grabstätten mit Kies ist nicht erlaubt.

§ 23

Einfriedungen, Gestaltung (einschließlich Beschriftung) und Aufstellen von Grabmälern und Bänken bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands. Die Zustimmung kann erst erteilt werden, wenn eine Zeichnung mit allen Einzelheiten im Maßstab 1:10 beim Friedhofsverwalter vorliegt. Grabgewölbe sind nicht zulässig. Nicht genehmigte Be-

pflanzungen, Einfriedungen, Grab-mäler und Bänke können auf Kosten des Grabstelleninhabers entfernt werden.

§ 24

- 1. Grabstätten dürfen eine einfache steinerne Einfassung von einer Höhe bis zu 20 cm erhalten. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegel,
- Glasplatten, Flaschen und ähnlichen Werkstoffen werden nicht genehmigt.
- 2. Grabmäler sollen in der Regel nicht höher als 90 cm sein
- 3. Jedes Grabmal ist seiner Höhe entsprechend dauerhaft und fachgerecht zu gründen und zu befestigen. Im übrigen müssen die Denkmäler den Bestimmungen der Bauordnung der Stadt Bremen sowie der dazu erlassenen Dienstanweisung zur Aufstellung von Grabmälern entsprechen.
- 4. Grabmäler, Einfassungen usw. sind stets in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- 6. Insbesondere sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Nachbargräber und deren Anlagen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Beisetzungen durch Grabgraben und Trauergäste Schaden genommen haben.

§25

Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Einsturz von Grabmälern oder Abfallen von Teilen sowie infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.

VI. Gebühren

§26

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofs-Gebührenordnung (siehe Beiblatt) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§27

Mit der Zahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der Friedhofsordnung und künftige verfassungsmäßig beschlossene Änderungen an.

§28

Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstelle wird keine Gebühr zurückerstattet.

§29

1. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofs und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben.

2. Ist bei Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts nach § 14, Abs. 5 bzw. § 16, Abs. 4 der Antragsteller oder war bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14, Abs. 6 oder bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen der Verstorbene nicht

Mitglied in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft, werden erhöhte Gebühren gemäß geltender Gebührenordnung erhoben. Ausnahmen können im Einzelfall durch Beschluß des Kirchenvorstands gewährt werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§30

- Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- Von diesem Zeitpunkt an ersetzt sie die Friedhofsordnung vom 19. Juli 1985, die dann ihre Gültigkeit verliert
- Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben worden sind und deren Laufzeit 30 Jahre beträgt, können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verlängert werden.

§31

Diese Friedhofsordnung, die zugehörige Gebührenordnung, spätere Änderungen und sie betreffende Bekanntmachungen werden im "Weserkurier" bekanntgemacht. Die jeweils geltende Fassung kann im Gemeindebüro, Kirchheide 18 in 28757 Bremen eingesehen werden.

Die vorstehende Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Gemeinde in der Sitzung vom 15.08.2001 beschlossen und vom Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche am 15.11.2001 genehmigt worden.

Bremen-Vegesack, 30.11.2001

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack

Lutz Wedemeyer Karl-Heinz Schmalisch (Verwaltender Bauherr) (Bauherr, Friedhofsdezernent)

– Seite 5			
- Seite 5			